
Allgemeine Informationen zum Thema Ermächtigung

Stand: 01. Oktober 2015

Der Begriff

Die Ermächtigung ist neben der Zulassung eine weitere Form der Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Zuständig für die Erteilung von Ermächtigungen ist in der Regel der Zulassungsausschuss. Die ermächtigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten und Einrichtungen sind im Umfang ihrer Ermächtigung zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind für sie verbindlich.

Die Arten

Zu unterscheiden ist zwischen der **persönlichen Ermächtigung** von Ärzten bzw. Psychotherapeuten (insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) und Ermächtigungen für Einrichtungen als solche, die in der Regel ärztlich geleitet sein müssen (sog. „**Institutsermächtigungen**“).

1. **Persönliche Ermächtigungen** werden vom Zulassungsausschuss bedarfsabhängig erteilt und dienen dazu, Versorgungslücken in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu schließen. Solche Versorgungslücken können sich ergeben aus
 - bestehender oder unmittelbar drohender Unterversorgung
 - der Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs
 - der Notwendigkeit der Versorgung eines begrenzten Personenkreises (z.B. Rehabilitanden)
 - dem Fehlen besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse (betrifft persönliche Ermächtigungen von Krankenhausärzten, von Ärzten in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Vorsorgevertrag nach § 111 Satz 2 SGB V besteht, oder von Ärzten, die nach § 119b Satz 3 SGB V in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig sind)

Persönliche Ermächtigungen sind sachlich, räumlich und zeitlich beschränkt zu erteilen. In aller Regel werden sie beschränkt auf bestimmte Leistungen und auf zwei

Allgemeine Informationen zum Thema Ermächtigungen

Jahre befristet erteilt. **Bei Erst- aber auch Wiedererteilung ist die Notwendigkeit der Ermächtigung durch eine Bedarfsprüfung festzustellen.** Dabei gilt der Vorrang der Leistungserbringung durch niedergelassene Vertragsärzte und MVZ. Diese können auch die Rechtmäßigkeit von Ermächtigungen gerichtlich überprüfen lassen, soweit sie davon betroffen sind.

Zu beachten ist, dass es sich beim Leistungsinhalt der Ermächtigung um vertragsärztliche Leistungen, also ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen nach dem EBM handelt. Nicht in die ambulante Leistungspflicht der Krankenkassen fallende Leistungen können nicht Gegenstand von Ermächtigungen sein.

2. Daneben gibt es im SGB V eine Reihe von gesetzlichen Ermächtigungstatbeständen **für Einrichtungen**, die teils bedarfsabhängig, teils bedarfsunabhängig ausgestaltet sind:
 - § 116a Krankenhäuser bei Unterversorgung
 - § 117 Hochschulambulanzen und Psychologische Ausbildungsambulanzen
 - § 118 Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen
 - § 118a Geriatrische Institutsambulanzen
 - § 119 Sozialpädiatrische Zentren
 - § 119a Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - § 119b Stationäre Pflegeeinrichtungen
 - § 119c Medizinische Behandlungszentren (für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen)

In Sonderfällen gelten diese sogar unmittelbar kraft Gesetzes (§ 117; § 118 Absatz 2 und 3 SGB V).

3. Ein weiterer Sonderfall ist die Ermächtigung nach § 24 Absatz 3 Satz 6 Ärzte-ZV für Ärzte bzw. Psychotherapeuten oder MVZ's, die an Orten außerhalb des Bezirks der für sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Filiale betreiben wollen. In diesen Fällen entscheidet der für den Ort der Filiale zuständige Zulassungsausschuss.
4. Ferner gibt es bedarfsunabhängige Ermächtigungstatbestände in den Bundesmantelverträgen (§ 31 Absatz 2 Ärzte-ZV i.V.m. §§ 5 ff. BMV-Ä).

Allgemeine Informationen zum Thema Ermächtigungen

Die Rechtsquellen

§ 95 Absätze 1 und 4 SGB V
§§ 116 i.V.m. §§ 31, 31a Ärzte-ZV
§§ 116a, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c SGB V
§ 24 Absatz 3 Satz 6 Ärzte-ZV
§ 31 Absatz 2 Ärzte-ZV i.V.m. §§ 5 ff. BMV-Ä

Was Sie wissen sollten

- Persönliche Ermächtigungen werden durch den Zulassungsausschuss nur auf Antrag erteilt.
- Antragsformulare incl. Informationen finden Sie unter:
<http://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-e/>
- Neben den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen ist in den Fällen des § 31a Ärzte-ZV eine schriftliche Zustimmungserklärung des Krankenhausträgers bzw. des Trägers der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung bzw. des Trägers der stationären Pflegeeinrichtung beizufügen.
- Über die Erteilung und den Umfang entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bedarfsprüfung.
- Es gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, insbesondere für Krankenhausärzte, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ermächtigt wurden. Die Delegation der Leistungserbringung an nachgeordnete Krankenhausärzte ist nicht zulässig. Nur bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich ein ermächtigter Arzt durch einen anderen Arzt mit derselben Gebietsbezeichnung vertreten lassen.
- Ist für einzelne Leistungen eine besondere Abrechnungsgenehmigung notwendig ist diese gesondert bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen.

Allgemeine Informationen zum Thema Ermächtigungen

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: praxisfuehrungsberatung@kvb.de

Hinweise zum Thema finden Sie im Internetangebot der KVB unter:
<http://www.kvb.de/praxis/zulassung/ermaechtigung/>

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.